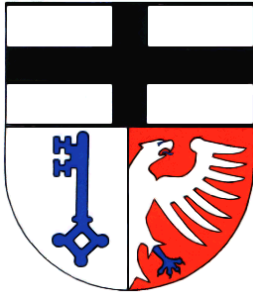


Der Bürgermeister



Rheinbach, den 19.11.2014

Ergänzung zur Einladung

zur 10/2. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach

Termin: **Montag, der 24.11.2014, 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

4 Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2015 BV/0510/2014

gez.
Stefan Raetz
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0510/2014

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2014	öffentlich
Rat	15.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2015**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die auf der Grundlage der Friedhofsgebührensatzung als Anlage 2 beigefügte 2. Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Sachverhalt und Übersicht über die Kalkulationsergebnisse 2015

Eine Anpassung der Gebührensätze für 2015 ist notwendig, da sich zwischenzeitlich Änderungen bei einigen wesentlichen Einflussgrößen der Gebührensatzentwicklung gegenüber der Vorjahreskalkulation ergeben haben.

Entwicklung einer Gesamtaussage zur Gebührensatzsituation in 2015

Die Vielzahl von Einzelgebühren (ca. 30 Einzelgebühren) im Bestattungsbereich mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührenentwicklung 2015 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht“ ist.

Um aus dieser Vielzahl von Gebührensatzentwicklungen eine prägnante Trendentwicklung herauszuarbeiten, werden die verschiedenen Gebührenarten in einem „Bestattungsvorgang“ zusammengefasst. Zu einem typischen „Bestattungsvorgang“ gehören

- die Grabbereitug
- der Ankauf von Nutzungsjahren (in Höhe der Mindestruhefrist, für die Beispielfälle = 30 Jahre)
- die Anmietung der Trauerhalle für eine Trauerfeier.

Die Gebührenbelastung dieses „Bestattungsvorgangs“ wird für die drei wichtigsten Grabarten (die über 88% der Nachfrage ausmachen), nämlich

- dem „Wahlsarggrab, Verstorbene über 5 Jahre“
- dem „Wahlurnengrab in Mauernische“
- dem „Wahlurnengrab im Grabbeet“

in der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2014 und 2015 dargestellt:

Grabart	Gebührenbelastung 2014				Gebührenbelastung 2015				Vergleich 14/15 (+) = Anstieg in 15 (-) = Reduktion in 15	
	Grabbereitug	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2014	Grabbereitug	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2015	Veränderung in €	Veränderung in %
Wahlsarggrab	834 €	84 €	1.993 €	2.911 €	998 €	68 €	2.086 €	3.152 €	241 €	8,3%
Wahlurnengrab Mauernische	146 €	84 €	2.132 €	2.362 €	153 €	68 €	2.401 €	2.622 €	260 €	11,0%
Wahlurnengrab Grabbeet	294 €	84 €	1.186 €	1.564 €	304 €	68 €	1.246 €	1.618 €	54 €	3,5%

Als Gesamtaussage ist festzustellen, dass die Gebührenbelastung in 2015 für die Gesamtbestattungsvorgänge der wichtigsten Bestattungsformen steigt, jedoch sprunghafte Erhöhungen (wie in 2013 mit Steigerungen von über 27%) vermieden werden.

Die genaue Entwicklung aller einzelnen Gebührensätze kann der anhängenden Gebührenkalkulation entnommen werden. Wie oben geschildert, erfolgt wegen der vielen Einzelgebühren keine Untersuchung jeder einzelnen Position. Allerdings wird an dieser Stelle kurz auf die Entwicklung der **Einzelgebühren** im Bereich der **Grabherstellung** eingegangen, da sich deutliche Veränderungen zum Vorjahr ergeben:

Aufgrund der Aktualisierung des Zeitaufwands für die Grabherstellung sind erhebliche Gebührensatzveränderungen zum Vorjahr erfolgt. So erfahren die Gebühren für die Herstellung von Gräbern für „Verstorbene unter 5 Jahren“ (sog. Kindergräber) erhebliche Gebührensatzsenkungen, während die Herstellung von Sarggräbern, vor allem die beim „Wahlsarggrab, Verstorbener über 5 Jahren“ (sog. Erwachsenengrab), sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verteuert. Eine Ursache für den Anstieg beim Wahlsarggrab ist der erhöhte Zeitaufwand der betrieben wird, um ein Grab für den Bestattungstermin in sachgerechten Zustand zu versetzen. Hierzu gab es in der Vergangenheit Kritik aus dem externen Umfeld.

Der Anstieg der Gebühren für ein „Wahlurnengrab Mauernische“ wird nachfolgend im „Exkurs Urnenmauern“ untersucht.

Ursachen des Anstiegs der Gebührenbelastung und Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Die maßgebliche Ursache für den Anstieg der Gebührenbelastung 2015 ist eine höhere Belastung aus der „Abrechnung der Vorjahre“. Dies gilt für die „Grabherstellungsgebühren“ ebenso wie für die „Gebühren für den Ankauf von Nutzungsrechten“, die in 2015 insgesamt mit einem um rund 36 T€ höheren Defiziteinholungs-volumen belastet sind als im Vorjahr. Das sind ca. 9% der gebührenrelevanten Gesamtkosten des Bestattungsbereichs.

Das Jahr 2014 wird voraussichtlich mit einem erheblichen Gebührendefizit abschließen. Ursache hierfür ist, dass zum aktuellen Zeitpunkt (Stand Anfang November 2014) unterdurchschnittlich wenig Sterbefälle und als Folge auch weniger Bestattungen zu verzeichnen sind. Ein Teilbetrag dieses prognostizierten Defizits ist bei den Grabnutzungsgebühren 2015 bereits berücksichtigt. Für die Grabherstellungsgebühren wurde auf eine Berücksichtigung verzichtet, da hier schon eine hohe Belastung aus Defiziteinholungen der Jahre 2011-2013 vorliegt.

Auch die zukünftigen Gebührenkalkulationen 2016-2019 werden folglich belastet durch die Abrechnung des Jahres 2014.

Allerdings ist die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge der Vorjahre in den jährlichen Gebührenkalkulationen so gewählt, dass ein möglichst kontinuierlicher Gebührensatzverlauf angestrebt wird. Sollten sich also zukünftig aus den Abrechnungen der Jahre ab 2015 keine erheblichen Defizite ergeben, so würden keine zusätzlichen Belastungen aus der Abrechnung aus Vorjahren für die Gebühren ab 2016 ausgelöst werden.

Neue Einzelgebühr für Bestattungen im „Aschestreufeld“

In dieser Kalkulation ist erstmalig für die neue Bestattungsform „Aschestreufeld“ ein Gebührensatz berechnet worden. Bei dieser Grabform wird die Totenasche ohne Urne unter der Grasnarbe bestattet. Es gilt auch hier die allgemeine Mindestruhefrist von 30 Jahren. Als Folge ist ein 30-jähriges Nutzungsrecht zu erwerben. Für diese Bestattungsform ist eine Teilfläche des Waldfriedhofs umgestaltet worden, insbesondere ist eine Gedenkstele errichtet worden. Die Gesamtleistung Graberstellung/Ankauf von 30 Nutzungsjahren/Anmietung Trauerhalle verursacht eine Gebührenbelastung 1.150 € und stellt damit die günstigste Bestattungsform für Verstorbene über 5 Jahre dar.

Exkurs „Urnenmauern“ mit Erklärung zur Gebührensatzsteigerung bei „Ankauf Nutzungsrechte“ bei „Wahlurnengrab in Mauernische“

Maßgeblicher Kostenbestandteil des Gebührensatzes sind die kalkulatorischen Kosten der Urnenmauern (ca. 78% der jährlichen Gesamtkosten).

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Abschreibung für Abnutzung
(kurz: AfA)

Die AfA stellt den Werteverzehr eines langfristig eingesetzten Vermögensgegenstandes dar. Die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes werden durch die Anzahl

der Jahre geteilt, in dem es eingesetzt wird (= Nutzungszeit). Als Ergebnis stellt sich der jährliche lineare Betrag als AfA auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten ein. Dieser Abschreibungsbetrag wird nun mit einem Preisindex multipliziert, der die Preissteigerung vom Zeitpunkt der Vermögensanschaffung bis heute repräsentiert (denn die in den Gebührensätzen berücksichtigten Abschreibungsbeträge sollen ja eine Wiederbeschaffung zu aktuellen Preisen ermöglichen). Damit ist die AfA auf Basis Wiederbeschaffungszeitwerte berechnet. Die so berechnete AfA wirkt nun über die gesamte Lebensdauer des Vermögensgegenstands belastend auf den Gebührensatz ein.

- kalkulatorische Verzinsung

Über diese Kostenart werden die sogenannten „Opportunitätskosten“ abgebildet. Weil mit der Entscheidung, Vermögen im Friedhofsbereich einzusetzen, das dafür eingesetzte Kapital an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung steht, wird Aufwand verursacht, und zwar aus den „entgangenen Vorteilen der alternativen Mittelverwendung“.

Konkret heißt das, dass die Stadt als Kommune ohne genehmigungsfähigen Haushalt verpflichtet ist, eine 6,7%ige Verzinsung auf das im Friedhofsbereich gebundene Kapital zu erheben.

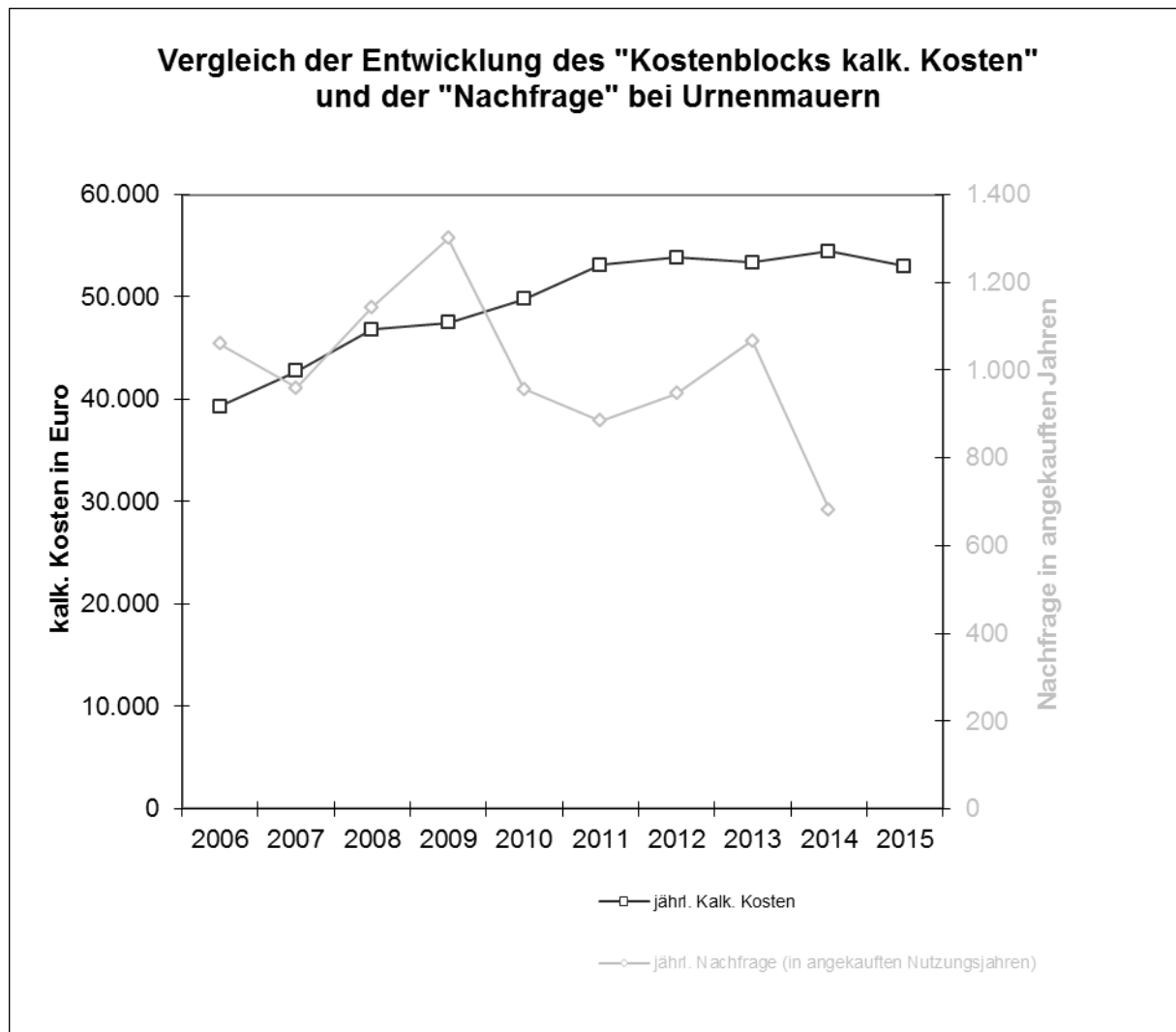
Die kalk. Verzinsung wird auf das Restkapital – also auf das noch nicht abgeschriebene Vermögen – bezogen. Auch diese kalkulatorische Kostenkomponente ist während der gesamten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Gebührensatz zu berücksichtigen.

Die Urnenmauern weisen mit 66 Jahren eine lange Nutzungsdauer aus. Als Folge der o.a. Berechnung der kalkulatorischen Kosten werden bei einer Anschaffung einer neuen Urnenmauer zum aktuellen Zeitpunkt für die nächsten 66 Jahre Kosten produziert. Da diese Kosten unabhängig von der Nachfrage (bzw. von der erbrachten Leistung) anfallen, werden sie als „Fixkosten“ bezeichnet.

Sollte in der Zukunft die Bestattungsform „Urnenmauer“ trendmäßig an Attraktivität verlieren, ist der oben beschriebene fixe Kostenblock durch eine immer kleiner werdende Nachfrage zu finanzieren. Halbiert sich die Nachfrage so steigt der Gebührensatz fast auf das Doppelte (allerdings nicht ganz, da ein kleiner Kostenbestandteil „variabel“ ist, also bei rückgehender Nachfrage sinkt). Eine Halbierung der Nachfrage würde beispielsweise bei heutiger Kostensituation einen Gebührensatz von ca. 4.100 € für einen Ankauf von 30 Jahren an Nutzungsrechten bedeuten (im Vergleich dazu der entsprechende Gebührensatz der aktuellen Kalkulation 2015: 2.401 €). Damit würde der Gebührensatz für ein „Wahlurnengrab in Mauernische“ das übliche Gefüge der Gebühren-sätze des konkurrierenden Leistungsangebots verlassen.

Eine schnelle und punktuell einsetzbare Reaktion seitens der Stadt zur Abmilderung dieses Gebührensatzsteigerungseffekts ist nicht möglich, da wegen des hohen Fixkostenanteils der Großteil des zukünftigen Kostenvolumens bereits heute festgeschrieben ist.

In der nachfolgenden Grafik werden diese beiden Entwicklungen aufeinandergelegt. Die Kurve des „Kostenblocks der kalk. Kosten“ hat die schwarze Farbe und ist der linken Achse (mit den Euro-Werten) zugeordnet. Die Kurve der „Nachfrage“ ist hellgrau gefärbt und der rechten Achse („Nachfrage in angekauften Nutzungsjahren“) zugeordnet.



Aus der Grafik ist erkennbar, dass die kalkulatorischen Kosten im Betrachtungszeitraum 2006-2012 ständig gestiegen sind, während die Nachfrage seit ihrem Höchststand in 2010 eher einen leicht rückläufigen Trend aufweist. Ab 2012 sind die kalkulatorischen Kosten grundsätzlich leicht rückläufig, jedoch war mit der Einführung der AfA auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte in 2014 ein einmaliger Kostensprung verbunden.

Die Ursache für den Rückgang der Nachfrage nach Gräbern in Urnenmauern lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. Es spricht allerdings vieles dafür, dass im Bereich der Urnengräber eine Nachfrageverschiebung einsetzt, und zwar zu Gunsten der preisgünstigen Urnenbestattungen in Erdgräbern und auf Kosten der Urnenbestattungen in Urnenmauern. Während in 2001 noch 88% der gesamten Urnenbestattungen in einer Mauerurne erfolgten, sind es in 2014 nur noch ca. 31%.

Die besonders niedrige prognostizierte Nachfrage des Jahres 2014 (Stand Anfang November für das Jahr hochgerechnet) kann allerdings nicht in voller Höhe durch die oben beschriebene Nachfrageverschiebung erklärt werden. Das Jahr 2014 zeichnet sich lt. Prognose durch eine geringe Anzahl an Sterbefällen aus, die eine reduzierte Inanspruchnahme fast aller Leistungen des Bestattungsbereichs insgesamt zur Folge hat.

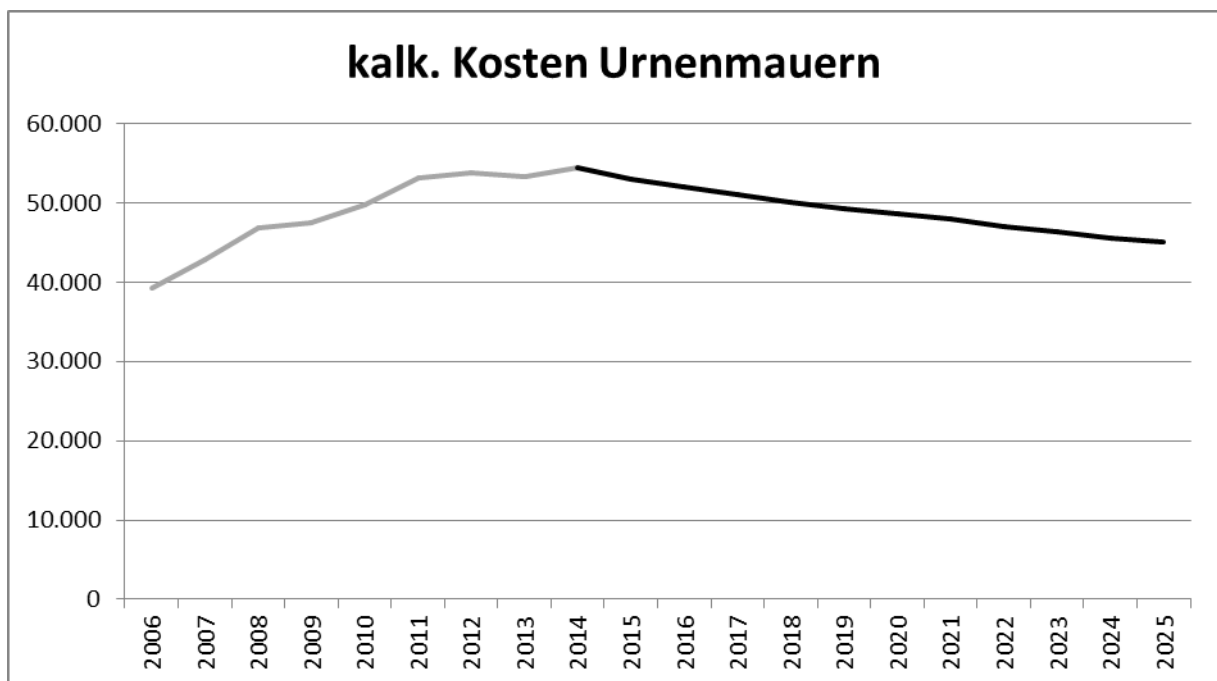
Fasst man die bisherigen Ergebnisse zusammen so wird deutlich, dass für den betrachteten

Bereich der Urnenmauern die Fixkostenproblematik gilt. Damit ist gemeint, dass ein zukünftig relativ unveränderter Kostenblock durch ein sinkendes Nachfragevolumen zu finanzieren sein wird. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Effekte resultieren Gebührensatzsteigerungen.

Um den Trend eines „explodierenden Gebührensatzes“ entgegenzuwirken, hat der „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, keine weiteren Urnenmauern/-stelen anzuschaffen (letzte Urnenmaueranschaffung in 2010).

Aus Sicht der Gebührenentwicklung ist es wünschenswert, diese Selbstbeschränkung weiterhin aufrecht zu erhalten, um einen positiven Einfluss auf die zukünftige Gebührenentwicklung zu generieren.

Würde auch weiterhin auf die Anschaffung von Urnenmauern/-stelen verzichtet, so würde sich der Block der kalkulatorischen Kosten zukünftig kontinuierlich nach unten entwickeln (siehe untere schwarze Kurve, die das zukünftige Volumen der kalk. Kosten abschätzt).



Bereits heute werden in den bestehenden Urnenmauern durch das Auslaufen von Nutzungsfristen in bedeutendem Umfang Urnenfächer (=Mauernischen) wieder frei für eine Neuvergabe. Eine Pflicht zur Bereitstellung von Urnenmauern besteht nicht (im Rhein-Sieg-Kreis wird diese Bestattungsform von vielen Kommunen gar nicht angeboten). Sollte in der nahen Zukunft tatsächlich die Nachfrage größer sein als das vorhandene Angebot, so bietet das städtische Bestattungsangebot genug Möglichkeiten, auf eine andere Urnenbestattungsart auszuweichen.

Ab 2016 ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die gesamte Nachfrage durch die bestehenden Urnenmauern abgedeckt werden kann.

Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn der Rat diesem Vorschlag folgen sollte, nur eine Abmilderung der zukünftig zu erwartenden Gebührensatzsteigerungen erreicht wird. Denn bereits schon die kalkulatorischen Kosten aus den heute bestehenden

Urnenmauern führen bei stark sinkender Nachfrage zu steigenden „Preisen“.

Ob diese negative Zukunftsprognose für den Bereich der Urnenmauern tatsächlich eintritt hängt entscheidend davon ab, ob sich tatsächlich der prognostizierte trendmäßige Nachfragerückgang realisiert.

Exkurs „interkommunaler Vergleich“

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf einem Vergleich der Rheinbacher Friedhofsgebühren 2015 mit den Gebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2014. Es werden keine Einzelgebühren verglichen sondern die Gebührenbelastung aus einem Bestattungsvorgang (bestehend aus „Grabbereitung“, „Ankauf von Nutzungsjahren“ in Höhe der Mindestruhefrist und „Anmietung der Trauerhalle“) bei den drei wichtigsten Bestattungsformen.

Beim „Wahlurnengrab in Mauernische“ werden in Rheinbach die höchsten Gebührensätze veranlagt. Etwa die Hälfte der Kommunen bieten diese Grabart gar nicht an und haben so nicht mit Problemen zu kämpfen, die aus der Kombination von hohen Fixkosten und nicht ausreichend hoher Nachfrage resultieren.

Die Belastung des Bestattungsvorgangs beim „Wahlsarggrab Verst. über 5 J.“ liegt in Rheinbach bei 3.152 € und damit – deutlicher als im Vorjahr – über dem Durchschnitt des Rhein-Sieg-Kreises, der 2.741 € beträgt, ist aber immer noch im oberen Mittelfeld angesiedelt (6 RSK-Kommunen haben höhere Gebührenbelastung, niedrigste Belastung in Bad Honnef: 1.830 €, höchste Belastung in Troisdorf bei 4.160 €).

Günstiger ist die Situation bei der Gebührenbelastung des Bestattungsvorgangs „Wahlurnengrab in Grabbeet“. Hier liegt die Belastung in Rheinbach in 2015 mit 1.618 € nur knapp über dem Durchschnitt der anderen RSK-Kommunen mit 1.591 € (niedrigste Belastung in Alfter: 1.123 €, höchste Belastung in Hennef bei 3.072 €).

Eine vollständige Erklärung, warum die Gebührensätze so stark voneinander abweichen, kann nicht gegeben werden. So bietet alleine die Struktur der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof viel Spielraum in der Kostenzuordnung. Im Ergebnis dieser Spielräume ist das Verhältnis von „Grabnutzungsgebühren“ zu „Grabherstellungsgebühren“ sehr unterschiedlich. Beispielsweise entspricht die Belastung aus der Grabherstellung für ein Wahlsarggrab in Troisdorf 63% der Kosten für den 30-Jährigen-Nutzungserwerb. In Siegburg macht dieser Prozentsatz nur 13% aus. Rheinbach liegt zwischen diesen beiden Extremwerten mit 48%.

Eine der Rahmenbedingungen der Gebührensatzhöhe, nämlich die „Anzahl der Friedhöfe“, wird nachfolgend untersucht:

Je weniger Friedhöfe benötigt werden, um die Leistungserbringung zu ermöglichen, umso günstiger gestaltet sich die Kostenentwicklung. Dies liegt einmal daran, dass der Fixkostenblock geringer ausfällt (z.B. weniger Friedhofsgebäude) und sich außerdem die „Wegekosten“ des Personals für die Leistungserbringung günstiger gestalten.

Natürlich ist bei dieser Betrachtung auch die Größe der Einwohnerzahl einer Kommune zu beachten. Je mehr Einwohner zu versorgen sind umso eher ist zu erwarten, dass die Friedhofsanzahl steigt (dies ist aber keine zwingende Folge).

Um den Einwohnereffekt zu berücksichtigen wird nicht die „Anzahl der Friedhöfe“ untersucht, sondern die Einwohner durch die Anzahl der Friedhöfe dividiert. Diese Kennzahl sagt also aus, wie hoch die Einwohnerzahl ist, die im Durchschnitt durch EINEN Friedhof einer Kommune versorgt wird.

Je höher diese Kennzahl ist, umso günstigere Voraussetzungen für die Kostenentwicklung sind gegeben.

Kennzahl „Einwohner pro Friedhof“	pro <i>(Datenbasis: 10 RSK-Kommunen (ohne Rheinbach), Einwohnerzahlen lt. Zensus 2011)</i>
Rheinbach	2.931 Einwohner pro Friedhof
Durchschnitt RSK (ohne Rheinbach)	5.033 Einwohner pro Friedhof
Maximaler Wert im RSK	8.045 Einwohner pro Friedhof
Minimaler Wert im RSK	1.760 Einwohner pro Friedhof

Fazit: Aus reiner Kostenperspektive verfügt die Stadt Rheinbach über eine ungünstige Friedhofsanzahl (9 Friedhöfe in Rheinbach. Die gleiche Anzahl hat die Stadt Troisdorf, jedoch bei einer Einwohnerzahl von über 72.000). Natürlich ist hier der Hinweis angebracht, dass eine Kommune mit vielen Ortschaften – wie Rheinbach – in der Regel über eine große Anzahl von Friedhöfen verfügt. Eine nachträgliche Zentralisierung, also die Schließung der Ortsfriedhöfe und Einrichtung eines Zentralfriedhofs, kann nur bedingt die Kostensituation verbessern. Schließlich müssen die entwidmeten Friedhofflächen weiterhin auf einem pietätvollen Standard unterhalten werden. Zwar wäre der Gebührenhaushalt um den dabei entstehenden Aufwand entlastet, jedoch würde dieser dann über den allgemeinen Haushalt finanziert werden müssen.

Auch deshalb ist vorgesehen, die historisch gewachsene örtliche Bestattungskultur weiterhin zu bewahren.

Rheinbach, den 14.11.2014

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

- Anlage 1 Kalkulation Friedhof 2015
- Anlage 2 Änderungssatzung Friedhof 2015

1. Grundsätzliches

Ziel jeder Gebührenkalkulation muss es sein, die Gebührensätze so zu berechnen, dass den **Ausgaben** des Gebührenhaushaltes **Gebühreneinnahmen in gleicher Höhe** gegenüberstehen. Dieses Ziel resultiert aus den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und den Vorschriften des Haushaltssicherungskonzeptes: Für die spezielle Inanspruchnahme der Leistungen einer Kommune soll das bezahlt werden, was an Kosten verursacht wird. Nicht mehr (keine Gebührenüberschüsse) aber auch nicht weniger (keine Gebührendefizite).

Da die Gebührensätze – wegen des rechtzeitigen Inkrafttretens zum Jahresanfang – immer **vor dem Kalkulationsjahr** berechnet werden, müssen die **voraussichtlichen Ausgaben** des Kalkulationsjahres geschätzt werden. Deshalb werden für die Gebührenberechnung die im Haushaltsplan berücksichtigten Ausgabe**ansätze** herangezogen.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes liegen die **tatsächlichen** Ausgaben und Einnahmen des Gebührenhaushaltes vor. In einer Nachberechnung („Abschluss der Gebührenhaushalte“) werden diese gegenübergestellt. Sollten alle Einnahmen und Ausgaben genau in Höhe der Haushaltsansätze realisiert sein, so stellt sich der Gebührenhaushalt als ausgeglichen dar.

In der Regel wird es aber so gewesen sein, dass nicht alle Ausgabe- und Einnahmeansätze exakt realisiert wurden. Es kann zu unerwarteten Mehr-/ und Minderausgaben, ebenso wie zu Mehr-/ oder Wenigereinnahmen gekommen sein:

Übersteigen die Gebühreneinnahmen eines Jahres die entsprechenden Ausgaben, so entsteht ein **Gebührenüberschuss**. Liegen im gegenteiligen Falle die Ausgaben über den Einnahmen, so ist ein **Gebührendefizit** entstanden.

In beiden Fällen besteht lt. § 6 (2) KAG (in Verbindung mit den Vorschriften des Haushaltssicherungskonzeptes) die gesetzliche Verpflichtung, den **Gebührenausgleich in den nächsten vier Jahren** (bis 13.11.2011: 3 Jahre) nachträglich zu vollziehen.

Dies geschieht, indem der **Gebührenüberschuss** eines abgelaufenen Jahres die **Ausgaben** der zukünftigen Gebührenkalkulation **reduziert**, während ein **Gebührendefizit die Ausgaben erhöht**.

2. Berücksichtigung Gebührenabschlüsse aus Vorjahren

Die Berücksichtigung der "Gebührenabschlüsse aus Vorjahren" führt im Gesamteffekt zu einer spürbaren Belastung der wichtigsten Gebührensätze 2015.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Form, dass die Gebührensätze zunächst kostendeckend ermittelt und sodann um den Anteil des Gebührenausgleichs erhöht (bei Überschussrückgaben) bzw. reduziert (bei Defizitaufholung) werden.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.2011 wurde beschlossen, dass Kostenunterdeckungen am Ende des Jahres nun innerhalb der nächsten 4 Jahre (bisher 3) auszugleichen sind. Dies ermöglicht, die Defizitaufholungen in kleineren Beträgen einzuholen und es ergibt sich mehr Spielraum, Gebührensatzanstiege abzumildern.

3. Berechnung der Friedhofsgebühren

3.1. Aufbereitung der Kosten

Ausgangspunkt für die Berechnung der verschiedenen Gebührensätze sind die im Kalkulationszeitraum 2015 anfallenden Kosten des Produkts 13-02-01 "Friedhofs- und Bestattungswesen". Die Gebührensätze in diesem Produkt sollen so festgelegt werden, dass die durch sie erzielten Einnahmen gleich hoch wie die Kosten sind.

Die Gebührenarten sind nach den typischen Kostenstellen im Friedhofsbereich strukturiert:

Produkt 13-02-01 - Kostenstellen mit Einzelleistungen					
A. Nutzungsrechte	B. Gräberherstellung	C. Ausgrabungen / Umbettungen	D. Leichenhallen / Trauerhallen	E. Dekoration	F. Grünflächen
- Wahlsarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	- Tagesnutzung Leichenhalle	- Grabausschmückung	interne Erstattung des allgemeinen Haushalts
- Wahlsarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	- Nutzung Trauerhalle		
- Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	- Wahlurnengrab in Mauernische	- Zusatzgebühr Ausgrabung Tiefgrab			
- Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	- Wahlurnengrab in Grabbeet	- Wahlurnengrab in Mauernische			
- Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. über 5 J.	- Wahlurnengrab in Grabbeet			
- Reihensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. unter 5 J.	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. über 5 J.			
- Reihenasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Reihen-/ Rasenurnengrab	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. unter 5 J.			
- Reihenasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	- Grab für "Sternenkinder"	- Reihen-/ Rasenurnengrab			
- Reihenurnengrab (30 J.)	- Aschestreufeld	- Grab für "Sternenkinder"			
- Reihenasenurnengrab (30 J.)					
- Grab für "Sternenkinder" (10 J.)					
- Aschestreufeld (30 J.)					

Ziel ist es nun, für jede der angebotenen Kostenstellen und den darin befindlichen Einzelleistungen den durch sie verursachten Kostenanfall zu ermitteln, um später kostendeckende Gebührensätze ermitteln zu können.

Als problematisch erweist sich hierbei, dass die Ausgaben der Friedhöfe im Haushaltsplan Konten zugeordnet werden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften mit der Aufteilung nach Kostenstellen nicht identisch sind.

So werden beispielsweise bei „Bewirtschaftungskosten“ alle Ausgaben gebucht, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehen. So sammeln sich auf dieser Kontengruppe also Kosten, die verschiedenen Kostenstellen zuzurechnen sind, z.B. Abfallkosten im Bereich der Nutzungsrechte (Abfälle durch private Grabpflege), der Grabherstellung (Grabaushub) und der Grünpflege (Rasenschnitt).

Als erster Schritt sind also die Kosten, die sich im Ausgangszustand auf Konten befinden, neu zu sortieren, indem sie den verschiedenen Kostenstellen zugeordnet werden:

AUSGABEN Produkt 13-02-01 geordnet nach Konten		
xxx	Personalausgaben	219.936
xxx	versch. Bewirtschaftungskosten	53.787
5412020	Beiträge Berufsgenossenschaften	858
5431270	Sonstige Geschäftsaufwendungen	20
5711010	Abschreibung für Abnutzung	66.375
5811xxx	Unterhaltung Friedhöfe m. Grünanlagen	9.500
5811010	Verwaltungskostenerstattungen	36.482
5811175	Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	28.400
5811180	Kosten Grabbereitigung	800
5811275	Fernsprechgebühren / Notruftelefon	407
5811295	Unterhaltung von Gebäuden	7.000
5811310	Kalkulatorische Zinsen	83.418
Summe der Kosten:		506.983
abzgl. Kosten, die nicht eindeutig Endkostenstellen zugeordnet werden können (Erst. Bewirtschaftungsk. kirchl. Friedhöfe, Verw. Geb. f. Zulassung Gewerbetreib., Erträge aus Vermietung Räume Friedhofhallen)		-5.596
Summe:		501.387

Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen / Umbettungen	Leichenhallen / Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
367.355	94.972	6.156	2.129	30.775
501.387				

Diese aufwendige Kostenzuordnung wird über den sogenannten „Betriebsabrechnungsbogen“ (BAB) vollzogen. Die Ergebnisse des BAB sind der Ausgangspunkt dieser Gebührenkalkulation.

Nachdem also die Kosten pro Kostenstelle ermittelt wurden, wird nun über die Berechnung der Gebührensätze erreicht, dass den geplanten Ausgaben jeder Kostenstelle gleich hohe geplante Einnahmen gegenüberstehen.

Kostenstelle	Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen/ Umbettungen	Leichenhallen / Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
Ausgaben	367.355	94.972	6.156	2.129	30.775
Einnahmen	-367.355	-94.972	-6.156	-2.129	-30.775

Die Einnahmen lassen sich in 3 Kategorien unterscheiden:

- Die **Verwaltungsgebühren** werden nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben und sind somit nicht Bestandteil dieser Gebührenkalkulation. Die durch sie erzielten Einnahmen müssen allerdings in dieser Kalkulation berücksichtigt werden, da ansonsten Gebührenüberschüsse produziert werden!
- In dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der **Benutzungsgebühren** der verschiedenen Leistungsgruppen berechnet. Sie müssen in ihrer Höhe so gewählt werden, dass die Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch Verwaltungsgebühren gedeckt werden.

- Weiterhin werden Einnahmen durch **Erstattungen** erzielt. Die bedeutenste Erstattung betrifft das Abgelten des "grünpolitischen Wertes" durch den allgemeinen Haushalt.

Kostenstelle	Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen/ Umbettungen	Leichenhallen /Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
Kosten	367.355	94.972	6.156	2.129	30.775
Abzügl. "Erstattung von Fernsprechgebühren"	0				
Abzügl. Verw. Gebühr "Aufstellung Grabdenkmäler"		-3.800			
Kostenanteil für Benutzungsgebühren	367.355	91.172	6.156	2.129	
Erstattung allg. Haushalt					30.775

Damit ist der erste Schritt der Berechnung abgeschlossen: Die Kosten, die über Benutzungsgebühren zu erwirtschaften sind, stehen für jede Kostenstelle fest.

3.2 Berechnung kostendeckender Gebührensätze

Die Kostenaufteilung ist hiermit allerdings noch nicht abgeschlossen, denn die Kostenstelle „Nutzungsrechte“ (aber auch andere Kostenstellen) verfügen über eine Vielzahl von Einzelleistungen (siehe nachfolgende Tabelle und Tabelle 3.1):

Einzelleistungen der Kostenstelle Nutzungsrechte	Gebührensatzhöhe
Wahlsarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	?
Wahlsarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	?
Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	?
Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	?
Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	?
Reihensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	?
Reihenrasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	?
Reihenrasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	?
Reihenurnengrab (30 J.)	?
Reihenrasenurnengrab (30 J.)	?
"Sternenkinder"-Grab (10 J.)	?
Aschestreufeld (30 J.)	?
Summe Gebühreneinnahmen:	367.355

3.3 Aufteilung der Kosten auf die Einzelleistungen der jeweiligen Kostenstellen

A. Kostenstelle Nutzungsrechte mit Einzelleistungen

In weiteren Schritten werden zunächst die Gesamtkosten den Einzelleistungen zugeordnet.

Dafür werden – um eine verursachungsgerechte Kostenanlastung zu erreichen – die den „Nutzungsrechten“ zugeordneten Kosten in 4 Bestandteile aufgegliedert und abgerechnet:

- Kalkulatorische Kosten Urnenmauern (grabtypabhängige Kosten) (siehe A.2 und A.2.1)
- Abfallkosten (grabtypabhängige Kosten) (siehe A.2 und A.2.2)
- Sonstige grabtypabhängige Kosten (siehe A.2 und A.2.3)
- Nicht grabtypabhängige Kosten (siehe A.2 und A.3)

Diese Kosten werden in mehreren Rechenschritten den voraussichtlich in 2015 angekauften Nutzungsjahren gegenübergestellt (siehe nachfolgende Erläuterungen) und man erhält kosten-deckende Gebührensätze für jede Grabart.

A.1 Prognose der angekauften Nutzungsjahre (NJ) 2015

Die Prognose erfolgt auf der Basis der Sterbefälle (erstmaliger Nutzungsjahreerwerb) und der Verlängerung der Nutzungsrechte (wiederholter Nutzungsjahreerwerb).

Die Anzahl der Sterbefälle wird sich voraussichtlich nicht erheblich gegenüber der Vergangenheit verändern. Es ist jedoch festzustellen, dass sich das Nachfrageverhalten zwischen Sarg- und Urnengräbern in den letzten Jahren geändert hat: Es ist ein klarer Trend von verstärkter Nachfrage von Urnenbestattungen zu Lasten der Sargbestattungen zu erkennen. Die Gesamtzahl der Nutzungsjahre auf die einzelnen Grabtypen des prognostizierten Nutzungsjahreankaufs 2015 basiert bei dieser Kalkulation auf dem Durchschnitt der Jahre 2008 - 2014. Die Verteilung auf die verschiedenen Grabtypen basiert auf den Ergebnissen aus 2012 - 2014, die den wahrscheinlichsten Trend widerspiegeln.

Grabtyp	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (hochgerechnet)	Prognose NJ 2015
Wahlsarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	4.719	5.012	3.796	4.722	4.180	4.225	3.582	3.823	4.576	3.482	2.853	3.703
Wahlsarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	10	25	0	0	0	0	30	0	0
Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	837	1.060	960	1.144	1.300	956	884	876	1.153	1.067	682	985
Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	884	830	656	579	683	957	853	928	750	1.137	939	958
Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	120	150	180	300	210	240	120	210	90	60	0	30
Reihensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenrasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	0	30	60	120	60	90	90	90	90	90	35	90
Reihenrasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenurnengrab (30 J.)	0	0	0	0	0	90	0	0	30	90	70	58
Reihenrasenurnengrab (30 J.)	30	210	150	180	240	240	482	480	480	510	488	537
"Sternenkinder"-Grab (10 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aschestreufeld (30 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe:	6.590	7.292	5.802	7.055	6.698	6.798	6.011	6.407	7.169	6.466	5.067	6.361

Die in kursiver Schrift dargestellten Grabarten ("Kinder-", Reihenurnengräber, Aschestreufeld) werden nicht regelmäßig nachgefragt und erfordern deshalb eine spezielle Form der Gebührensatzberechnung. Diese orientiert sich an den Gebührensätzen der nachgefragten Grabarten der "Erwachsenen"- bzw. Reihenrasenurnengräber.

A.2 Grabtypabhängige Kosten

Die Größe des Grabes und die Länge der Mindestruhezeit haben einen direkten Einfluss auf gewisse Kostenpositionen.

So sind beispielsweise der Aufwand der Friedhofsflächen, des Wegenetzes und der Grünflächen von der Grabgröße abhängig: Ein „fiktiver“ Friedhof, der nur platzsparende Mauerurnen-Grabstätten vorhält, benötigt weniger Bestattungsflächen, umschließende Wegeflächen und verursacht weniger Abfallkosten durch private Grabpflege als ein entsprechender Friedhof mit gleicher Gräberzahl, der jedoch nur flächenintensive Sarggrabstätten zur Verfügung stellt.

Einen entsprechenden Einfluss hat die Mindestruhefrist der verschiedenen Grabarten auf die Kostenhöhe.

Berechnung der grabtypabhängigen Kosten (in €):

Gesamtkosten "Nutzungsrechte"		
367.355		
Grabtypabhängige Kosten	254.759	Nicht grabtypabhängige Kosten 112.596
Personalausgaben	1.948	
Gerätekosten	40	
Unterhaltung der Friedhöfe	3.000	
Bewirtschaftungskosten	5.213	
Kalk. Abschreibungen	44.732	
Kalk. Zinsen	63.967	
Umlage aus Kst. 260 "Abfallbeseitigung"	24.304	
Umlage aus Kst. 255 "Wegenetz"	33.715	
Umlage aus Kst. 245 "Grünflächen"	77.839	
Summe der Kosten:	254.759	
abzüglich kalk. Kosten Urnenmauern	-52.792	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten Urnenmauern - A.2.1
abzüglich Grabplatten für Urnenmauern	-3.000	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten Urnenmauern - A.2.1
abzüglich kalk. Kosten Stele "Sternenkinder"	-96	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten "Sternenkinder" - A.4
abzüglich kalk. Kosten Stele Aschestreufeld	-483	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten Aschestreufeld - A.4
abzüglich Abfallkosten	-24.304	→ Spez. Berücksichtigung bei Abfallkosten - A.2.2
abzüglich "Erstatt. von Fernspreckgebühren"	0	→ Gesonderte Erstattung, als Vorwegabzug
Summe "Sonstige grabtypabhängige Kosten"	174.083	

A.2.1 Kosten der Urnenmauern

Die Urnenmauern stellen eine besondere Form der Bestattung dar. Kosten, die nur im Zusammenhang hiermit entstehen, sind in voller Höhe über den Gebührensatz „Wahlurnengrab (Mauernische)“ zu erwirtschaften. Hierzu zählen die kalkulatorischen Kosten der Investitionsausgaben für Urnenmauern und Kosten für neue Gravurplatten für freiwerdende Mauernischen.

Lt. Anlagekarten ergeben sich für 2015 die folgenden Beträge:

Kalk. Abschreibungen	18.928	
Kalk. Zinsen	33.864	
neue Mauerplatten	3.000	
Summe:	55.792	
Nutzungsjahre 2015	985	(siehe A.1)
Kalk. Kosten pro Nutzungsjahr	57	
Kalk. Kosten pro Neuerwerb (30 J.)	1.699	(gerundet)

A.2.2 Abfallkosten (24.304 €)

Die speziellen Kosten der Abfallbeseitigung entsprechen dem Aufwand für die private Pflege bestehender Gräber (Beseitigung von Grünabfällen/Grablichtern etc.). Die Grabstätten in Urnenmauern weisen die Besonderheit auf, dass kaum Abfall aus privater Grabpflege entsteht. Es existiert keine Möglichkeit der Bepflanzung/Ausschmückung, abgesehen von einer Halterung für Blumensträuße/Grablichter.

Als Folge sind die Grabstätten in Urnenmauern bei der Kostenverteilung mit einem geringeren relativen Gewicht zu versehen. Dies spiegelt sich bei Anwendung des sogenannten Äquivalenzziffernverfahrens in einer geringeren „Gewichtung Abfall“ wider. Außerdem wird bei den Rasengräbern ein reduzierter Anteil angesetzt, da grundsätzlich keine private Grabpflege vorgesehen ist, jedoch für den Rasenschnitt ein Abfallanteil berücksichtigt werden muss. Der Aufwand für Abfallbeseitigung wird den verschiedenen Grabtypen (abhängig von Spalte 2, 3 und 4) angelastet, so dass für jeden Grabtyp ein Jahresbetrag an Abfallkosten errechnet wird (Spalte 7). Dieser Betrag wird durch den prognostizierten Ankauf an Nutzungsjahren (Spalte 1) dividiert und schließlich mit der Nutzungszeit multipliziert. Man erhält so – für jede Grabart – den Abfallkostenanteil im Gebührensatz für den Neuerwerb einer Grabstätte (Spalte 8).

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Durchschn. Grabfläche (m²)	Gewichtung Abfall	Spalte 1 x Spalte 3 x Spalte 4	%-Anteile	Anteil Abfallkosten	Anteil Abfallkosten im Gebührensatz
	1	2	3	4	5	6	7	8
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.703	30	3,00	1,00	11.109	88,1%	21.422	173,55
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	1,35	1,00	0	0,0%	0	71,59
Wahlurnengrab in Mauernische	985	30	0,23	0,10	23	0,2%	44	1,33
Wahlurnengrab in Grabbeet	958	30	1,00	1,00	958	7,6%	1.847	57,85
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	30	30	2,50	1,00	75	0,6%	145	144,63
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	1,35	1,00	0	0,0%	0	59,66
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	90	30	2,50	0,50	113	0,9%	217	72,31
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	1,35	0,50	0	0,0%	0	29,83
Reihenurnengrab	58	30	1,00	1,00	58	0,5%	112	57,85
Reihenrasenurnengrab	537	30	1,00	0,50	269	2,1%	518	28,93
"Sternenkinder"-Grab	0	10	0,56	0,10	0	0,0%	0	5,42
Aschestreufeld	0	30	0,04	0,10	0	0,0%	0	1,16
Summe:	6.361				12.604	100,0%	24.304	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

A.2.3 Sonstige grabtypabhängige Kosten (174.083 €)

Ein ähnliches Verfahren wird für die sonstigen grabtypabhängigen Kosten gewählt:

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Äquivalenzziffer "Bedarf Friedhof-fläche" *)	Gewichtung Pflege Rasen-gräber	Spalte 1 x Spalte 3 x Spalte 4	%-Anteile	Anteil Restumlage	Anteil grabtypabh. Kosten im Gebührensatz (Sp. 6 / Sp. 1 x Sp. 2)
	1	2	3	4	4	5	6	7
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.703	30	1,00	1,00	3.703	80,3%	139.776	1.132,40
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,52	1,00	0	0,0%	0	467,12
Wahlurnengrab in Mauernische	985	30	0,11	1,00	108	2,3%	4.090	124,56
Wahlurnengrab in Grabbeet	958	30	0,43	1,00	412	8,9%	15.549	486,93
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	30	30	0,85	1,00	26	0,6%	963	962,54
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,53	1,00	0	0,0%	0	397,05
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	90	30	0,85	1,10	84	1,8%	3.176	1.058,79
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,53	1,10	0	0,0%	0	436,75
Reihenurnengrab	58	30	0,43	1,00	25	0,5%	941	486,93
Reihenrasenurnengrab	537	30	0,43	1,10	254	5,5%	9.588	535,63
"Sternenkinder"-Grab	0	10	0,28	0,00	0	0,0%	0	100,43
Aschestreufeld	0	30	0,15	0,00	0	0,0%	0	21,43
Summe:	6.361			10	4.612	100,0%	174.083	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

*) Die Feststellung der Äquivalenzziffer erfolgt in einer Nebenrechnung. Sie charakterisiert den Bedarf an Friedhofsflächen (Grab-, Wegeflächen etc.) der verschiedenen Grabbarten, normiert auf den Bedarf eines "Wahlsarggrabes Verst. über 5 J."

A.3 Nicht grabtypabhängige Kosten (112.596 €)

Reduziert man die Gesamtkosten der „Nutzungsrechte“ um die grabtypabhängigen Kosten, so verbleibt der Verwaltungsaufwand (Aufwand für Bescheiderstellung, sonstiger Schriftverkehr, Aufwand für Kontrollen usw.).

Auf diesen Kostenbestandteil hat die Grabgröße keinen Einfluss. Nur die Nutzungszeit und eine "Gewichtung gemäß Verwaltungsaufwand" (Spalte 3) wird bei der Kostenanlastung berücksichtigt:

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Gewichtung gemäß Verwaltungsaufw.	Spalte 1 x Spalte 3	%-Anteile	Anteil generelle Umlage	Anteil nicht grabtypabh. Kosten im Gebührensatz (Sp. 6 / Sp. 1 x Sp. 2)
	1	2	3	4	5	6	7
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.703	30	1,00	3.703	64,0%	72.033	583,58
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	1,00	0	0,0%	0	486,31
Wahlurnengrab in Mauernische	985	30	0,60	591	10,2%	11.496	350,15
Wahlurnengrab in Grabbeet	958	30	1,00	958	16,6%	18.636	583,58
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	30	30	0,75	23	0,4%	438	437,68
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,75	0	0,0%	0	364,74
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	90	30	0,75	68	1,2%	1.313	437,68
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	0	25	0,75	0	0,0%	0	364,74
Reihenurnengrab	58	30	0,75	44	0,8%	846	437,68
Reihenrasenurnengrab	537	30	0,75	403	7,0%	7.835	437,68
"Sternenkinder"-Grab	0	10	0,50	0	0,0%	0	97,26
Aschestreufeld	0	30	0,60	0	0,0%	0	437,68
Summe:	6.361			5.788	100,0%	112.596	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

Erklärung zur "Gewichtung gemäß Verwaltungsaufwand" (Spalte 3):

Bei der Vergabe von Reihengräbern ergibt sich eine Verwaltungsvereinfachung in der Weise, dass sie (nur) als Einzelgräber reihenweise vergeben und durch ein vorgegebenes Nutzungsrecht (30 Jahre) ebenso wieder reihenweise abgeräumt werden können (u.a. Vorteile bei Planungen für Friedhofserweiterungen).

Deshalb wird für den Reihengrabtyp ein Aufwand von 0,75 gegenüber den übrigen Grabtypen angesetzt.

Auch für Gräber in Mauernischen wird ein geringerer Aufwand unterstellt, da während der gesamten Ruhefrist einer Mauerurnengrabstätte in bedeutendem Umfang weniger Kontrollaufwand anfällt (Grabsteinstandfestigkeit, Zustand der Grabpflege).

A.4 Zusammenstellung Gebührensätze Nutzungsrechte (aus den Punkten A.2 und A.3)

Grabtyp	Spezielle Kosten- anteile	Anteil Abfall- kosten	Anteil sons- tige grabtyp- abhängige Kosten	Anteil nicht grabtyp- abhängige Kosten	Gebühren- satz 2015 kosten- deckend	Gebührensatz 2015 inkl. Defizit *1)	Gebühren- satz 2014 (gerundet)	Veränderun- g 2015 gegenüber 2014
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.		173,55	1.132,40	583,58	1.889,53	2.086,00	1.993,00	4,67%
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.		71,59	467,12	486,31	1.025,02	1.025,00	1.003,00	2,19%
Wahlurnengrab in Mauernische	1.699,25	1,33	124,56	350,15	2.175,29	2.401,00	2.132,00	12,62%
Wahlurnengrab in Grabbeet		57,85	486,93	583,58	1.128,36	1.246,00	1.186,00	5,06%
Reihensarggrab Verst. über 5 J.		144,63	962,54	437,68	1.544,85	1.705,00	1.630,00	4,60%
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.		59,66	397,05	364,74	821,44	821,00	888,00	-7,55%
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.		72,31	1.058,79	437,68	1.568,79	1.732,00	1.658,00	4,46%
Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.		29,83	436,75	364,74	831,32	831,00	900,00	-7,67%
Reihen- urnengrab		57,85	486,93	437,68	982,47	1.084,00	1.034,00	4,84%
Reihenrasen- urnengrab		28,93	535,63	437,68	1.002,23	1.106,00	1.056,00	4,73%
"Sternenkinder"- Grab	96,00	5,42	100,43	97,26	0,00	299,00	308,00	-2,92%
Aschestreufeld	483,00	1,16	21,43	437,68	0,00	943,00	0,00	0,00%

*1) Aus 2011 besteht für den Bereich "Nutzungsrechte" noch ein Restdefizit in Höhe von 16.436 €, aus 2012 ein Teildefizit in Höhe von 1.666 €, aus 2013 ein Teilüberschuss von 20.243 € und aus dem zu erwartenden Defizit in 2014 werden 40.243 € berücksichtigt, um das relativ hohe Defizit auf die möglichen vier Jahre zu verteilen. Der Gesamteffekt belastet die Gebührensätze dementsprechend.

Die veranlagten Gebührensätze werden - auch für alle nachfolgenden Gebührenarten - auf volle Euro gerundet.

B. Kostenstelle Gräberherstellung mit Einzelleistungen

Die Kostenstelle beinhaltet die Kosten der unmittelbaren Herstellung eines Grabes anlässlich einer Bestattung.

Für eine verursachungsgerechte Kostenanlastung sind folgende Informationen pro Grabtyp maßgeblich:

- Anzahl der in 2015 voraussichtlich anfallenden Grabherstellungen (siehe B.1)
- Stundeneinsatz der Betriebshofmitarbeiter (siehe Tabelle B.2)

B.1 Prognose Anzahl Grabherstellungen 2015

Die Hochrechnung der Grabherstellungen fällt für 2014 im Vergleich zu den Vorjahren sehr gering aus (Hauptursache: unterdurchschnittlichen Anzahl an Sterbefällen (bis Anfang November)). Die Prognose der Gesamtanzahl an Grabherstellungen in 2015 wird jedoch aus dem jährlichen Durchschnittswert der langjährigen Zeitreihe 2003 - 2014 berechnet, da so eine realistischere Abschätzung ermöglicht wird.

Die Aufteilung der Grabherstellungen auf die einzelnen Grabtypen basiert auf der Grundlage des aktuellen Nachfrageverhaltens aus 2012/13 und der Hochrechnung 2014. Es ist deutlich erkennbar, dass - langfristig gesehen - die Grabherstellung von Wahlsarggräbern zu Gunsten der Urnengräber abnimmt.

Grabtyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (Hochrechnung)	Prognose 2015
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	112	98	108	81	81	71	90	73	62	70	55	50	62
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Wahlurnengrab in Mauernische	50	33	43	35	48	49	38	42	32	46	36	31	41
Wahlurnengrab in Grabbeet	42	61	46	54	59	58	66	73	71	77	78	63	74
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	4	2	6	5	10	7	8	4	7	3	2	0	2
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.	8	0	0	2	3	2	3	3	3	4	4	1	3
Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihen- urnengrab	0	0	0	0	0	0	3	1	0	1	4	0	1
Reihenrasen- urnengrab	4	1	6	4	4	6	10	5	16	15	16	17	17
"Sternenkinder"- Grab	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Aschestreufeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summen:	220	195	209	182	207	195	218	201	191	216	194	162	200

"Kinder-" bzw. Reihenurnengräber werden nicht regelmäßig nachgefragt und erfordern deshalb eine spezielle Form der Gebührensatzberechnung. Diese orientiert sich an den Gebührensätzen der nachgefragten Grabarten der "Erwachsenen"- bzw. Reihenrasenurnengräber. Sie sind in dieser und den folgenden Tabellen in kursiver Schrift dargestellt.

B.2 Berechnung Gebührensätze Grabherstellung (91.172 €)

Ähnlich, wie bei den Kosten für Nutzungsrechte, sind auch hier die einzelnen Kostenpositionen nach variablen -d.h. grabgrößenabhängigen- Kosten zu verteilen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass einige Kosten nicht von der Grabgröße abhängen. Z.B. sind die Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung für das Ausstellen von Bescheiden, nicht von der Grabart oder -größe abhängig, wohl aber die Tätigkeiten der Mitarbeiter direkt auf dem Friedhof, durch das Öffnen und Schließen der verschiedenen Gräber. Deswegen erfolgt eine differenzierte Verteilung der beiden Kostenblöcke (siehe Spalte 5, 6 und 7 der folgenden Tabelle).

B.2.1 Verteilung der verschiedenen Kostenpositionen:

variable Kosten:

Unterhaltung Friedhöfe	2.500
Personalkosten Betriebshofmitarbeiter	40.609
Gerätekosten Betriebshof	183
Kosten der Grabbereitigung	800
Umlage aus Kst. 99 " Sonstiges"	1.310
Teil aus Umlage Kst. 330 "allg. Verwaltung"	166
Umlage aus Kst. 260 "Abfallbeseitigung"	24.304
Summe variable Kosten:	69.873

feste Kosten:

Fahrzeugkosten Betriebshof	9.220
Abschreibung GWG	500
Teil aus Umlage Kst. 330 "allg. Verwaltung"	6.342
Umlage aus Kst. 280 "Friedhofsverwaltung"	9.037
abzügl. Einn. aus der Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern	-3.800
Summe feste Kosten:	21.300

B.2.2 Berechnung der Gebührensätze

Grabtyp	Anz. vor. Bestat- tungen 2015	Arbeits- zeit in Stunden	Bestat- tungen x Zeit	Anteil hochge- rechnete Bestat- tungszeit	Feste Kosten für alle Grabarten	Feste Kosten nur für Fahrleis- tung benötigten- de Grab- arten	variable Kosten (an hochge- rechneter Bestatt. zeit ange- rechnet)	Summe Kosten	Gebüh- rensatz 2015 kosten- deckend	Gebühren- satz 2015 gerundet inkl. Defizit *1)	Gebühren- satz 2014 gerundet	Verände- rung in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	62	10,0	620,0	70,1%	3.745	3.595	48.950	56.290	907,91	998,00	834,00	19,7%
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	5,0	0,0	0,0%	60	29	395	484	484,15	484,00	636,00	-23,9%
Wahlurnengrab in Mauernische	41	1,0	41,0	4,6%	2.476	0	3.237	5.713	139,35	153,00	146,00	4,8%
Wahlurnengrab in Grabbeet	74	2,0	148,0	16,7%	4.469	4.291	11.685	20.446	276,29	304,00	294,00	3,4%
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	2	8,0	16,0	1,8%	121	116	1.263	1.500	750,00	825,00	751,00	9,9%
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	4,0	0,0	0,0%	60	29	316	405	405,20	405,00	553,00	-26,8%
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.	3	8,0	24,0	2,7%	181	174	1.895	2.250	750,00	825,00	751,00	9,9%
Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.	0	4,0	0,0	0,0%	60	29	316	405	405,20	405,00	553,00	-26,8%
Reihen- urnengrab	1	2,0	2,0	0,2%	60	58	158	276	276,29	304,00	294,00	3,4%
Reihenrasen- urnengrab	17	2,0	34,0	3,8%	1.027	986	2.684	4.697	276,29	304,00	294,00	3,4%
"Sternenkinder"- Grab	0	1,0	0,0	0,0%	60	0	79	139	139,35	139,00	174,00	-20,1%
Aschestreufeld	0	1,0	0,0	0,0%	60	0	79	139	139,35	139,00	0,00	0,0%
Summen (für nach- gefragte Grabarten)	200		885	100%	12.079	9.220	69.873	91.172				

*1) Für den Bereich "Gräberherstellung" sind aus den Jahren 2011, 2012, 2013 Rest-/Teildefizite in Höhe von 8.737 € anzurechnen und für den Bereich "Aus- und Umbettung" ein Restüberschuss aus 2011 von 80 €, ein Teildefizit aus 2012 in Höhe von 545 €. Hieraus ergibt sich ein Gesamtdefizitbetrag in Höhe von 9.202 €.

Die unterschiedlich hohen Stundeneinsätze pro Grabtyp resultieren aus folgenden Eigenschaften:
Grundsätzlich erfordert die Grabherstellung für Sarggräber von "Verst. über 5 J." im Gegensatz zu den Gräbern von "Verst. unter 5 J." aufgrund der Sarggröße einen höheren Zeitaufwand. Die Bestattung einer Urne in der Mauernische oder der Zeitaufwand für ein "Sternenkinder"-Grab ist mit dem geringsten Zeitaufwand verbunden.

Für die Kalkulation 2015 wurde eine Aktualisierung des Stundeneinsatzes der Betriebshofmitarbeiter für die Herstellung der verschiedenen Grabtypen anhand der Tätigkeitsberichte 2012 und 2013 vorgenommen.

Reihen- und Reihenrasengräber bieten durch ihre fortlaufende Vergabe einen Zeitvorteil durch bessere Erreichbarkeit für den Friedhofsbagger.

Eine Bestattung in einem Tiefgrab ist laut § 13 (5) Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.

C. Kostenstelle Ausgrabungen / Umbettungen mit Einzelleistungen

Berechnung Gebührensätze Ausgrabungen / Umbettungen

Ausgrabungen kommen in der Praxis nur selten vor. Um jedoch im Bedarfsfall über einen Gebührensatz zu verfügen, orientiert sich die Berechnung am Stundensatz für Grabherstellungen.

Da bei Ausgrabungen keine Abfallkosten anfallen (keine Entsorgung Bodenaushub, keine Krän-ze), ist der Stundensatz für Grabherstellungen um die entsprechenden Kosten zu reduzieren:

Kosten "Gräberherstellungen"+"Ausgrabungen"	100.264 €	(inkl. Defizit/Überschuss)
davon "Umlage Abfallkosten"	24.304 €	
Prozentanteil "Umlage Abfallkosten" an Gesamtkosten	24%	
Stundensatz Gräberherstellung	113,29 € /Std.	
abzüglich Anteil "Umlage Abfallkosten" (29%)	27,19 € /Std.	
verbleibt Stundensatz Ausgrabungen	86,10 € /Std.	

Grabtyp	Zeitaufwand Ausgrabung in Std.	Erschwer-nis wegen Leichenzu-stand	umgerech-neter Stunden-satz	Gebühren-satz 2015 inkl. Defizit	Gebührensatz 2014
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	13,0	1,2	103,32	1.343,00	1.098,00
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	7,0	1,2	103,32	723,00	811,00
Wahlurnengrab in Mauernische	1,0	1,0	86,10	86,00	80,00
Wahlurnengrab in Grabbeet	2,0	1,0	86,10	172,00	159,00
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	11,0	1,2	103,32	1.137,00	1.002,00
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	5,0	1,2	103,32	517,00	716,00
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	10,0	1,2	103,32	1.033,00	907,00
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	5,0	1,2	103,32	517,00	620,00
Reihen-urnengrab	2,0	1,0	86,10	172,00	159,00
Reihenrasen-urnengrab	2,0	1,0	86,10	172,00	159,00
"Sternenkinder"- Grab	2,0	1,2	103,32	207,00	191,00
Aschestreufeld	Grabhaushub hier nicht möglich				0,00
Tiefgrab (zusätzlich)	3,0	1,2	103,32	310,00	286,00

Gegenüber den Grabherstellungen ist wegen der sorgfältigen Freilegung des Verstorbenen grundsätzlich ein höherer Zeitaufwand erforderlich.

Wegen der besonderen Belastung für die Friedhofsmitarbeiter wird der Stundensatz für die Ausgrabung von Verstorbenen aus Sarggräbern um einen Faktor 0,2 erhöht.

Im Gegensatz zu den Gebührensätzen der Grabherstellung (siehe B.2) ist die Ausgrabung aus einem Tiefgrab – mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 3 Std. – zu berücksichtigen, der zusätzlich zu den Gebühren für die Ausgrabung des jeweiligen Wahlgrabes anfällt.

Für Umbettungen ist der jeweilige Tarif der Ausgrabung (siehe obige Tabelle) zuzüglich zu dem der Grabbereitung (siehe B.2) des entsprechenden Grabtyps zu zahlen.

D. Kostenstellen "Leichenhallen" und "Trauerhallen"

Die Kosten der Friedhofsgebäude entstehen für folgende verschiedene Nutzungen:

Nutzung	Zuordnung zu Kostenstelle
- Verwaltungsräume für Friedhofspersonal	Nutzungsrechte
- Vorhaltung Leichenhallen: Nach § 1 (3) Bestattungsgesetz – BestG NRW sollen Friedhöfe mit Räumen ausgestattet sein, die für die Aufbewahrung Toter geeignet sind und ausschließlich hierfür genutzt werden (Leichenhallen).	Nutzungsrechte
- Nutzung Leichenhallen für Aufbewahrung Verstorbener	Leichenhallen
- Vorhaltung Trauerhallen: Nach § 7 (2) BestG sind, soweit möglich, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können. Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass Friedhöfe, deren Nutzung durch die christliche Glaubensgemeinschaft erfolgt, als zentrales Objekt der Andacht Friedhofsgebäude vorhalten, deren Gestaltung als kirchliches Gebäude maßgeblich durch die Trauerhallen bestimmt wird. Es entspricht unserer Bestattungskultur, Trauerfeierlichkeiten in dafür angemessenen Räumen auf dem Friedhofsgelände durchführen zu können. Eine örtliche Trennung von Trauerfeier und Bestattung wird somit vermieden. Diese Vorhaltefunktion für die Allgemeinheit ist nicht der Trauerhallengebühr zuzuordnen.	Nutzungsrechte
- Nutzung Trauerhallen für Trauerfeiern	Trauerhallen

Die Gesamtkosten der Friedhofsgebäude betragen im Jahr 2015:

Kostenpositionen	Betrag	Bemerkungen
Umlagen Friedhofshallen auf Nutzungsrechte:	57.919	
Betrag auf Kostenstelle Leichenhalle:	0	Voraussichtlich entstehen keine Kosten für die Nutzung sondern nur für die Vorhaltung der Leichenhallen. Die Bestatter halten entsprechende Räumlichkeiten bereit, so dass mit Nutzungen der städt. Leichenhallen in 2015 nicht zu rechnen ist.
Betrag auf Kostenstelle Trauerhalle:	6.156	

D.1 Berechnung der Leichenhallengebühr

Die Kosten, die über diese Gebühr abgegolten werden, stehen in direktem Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Verstorbenen.

Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist in den letzten Jahren stark zurück gegangen, da die ortsansässigen Bestatter dieses Angebot ebenso vorhalten. Eine Berechnung wie bei den anderen Gebührenarten ist daher nicht möglich. Es werden die Kosten in der Kalkulation eines kostendeckenden Gebührensatzes berücksichtigt, die direkt bei einer Nutzung entstehen.

Personalkosten für das Herrichten und Überwachen:

durchschnittlicher Stundensatz:	42,89 €, je Tag ca. 1/2 Stunde,	21,45 €
Kosten der Wartung der Kühlanlagen (baul. Unterh.) pro Tag		1,23 €
Kosten der Umlage aus BAB pro Tag		0,00 €
Summe		22,68 €

Der Gebührensatz für die Nutzung der Leichenhalle beträgt je Tag:	23,00 €
Gebührensatz 2014	23,00 €

D.2 Berechnung der Trauerhallengebühr

Die Kosten der Trauerhalle stehen in direktem Zusammenhang mit der Nutzung anlässlich einer Trauerfeier und resultieren maßgeblich aus Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

		Gebührensatz 2015 Nutzung Trauerhalle		Gebühren- satz 2014
		Kosten- deckend	inkl. Überschuss	
Kosten lt. Kostenstelle „Trauerhalle“:	6.156	61,56	68,07	84,00
Prognose Anzahl Trauerfeiern 2015:	100			
Berücksichtigung Überschuss:	652			

Der Gebührensatz für die Nutzung der Trauerhalle beträgt je Tag:	68,00 €
--	----------------

E. Kostenstelle Dekoration

Dieser Gebührensatz wird maßgeblich durch den Personaleinsatz für die Ausschmückung des Grabes anlässlich einer Bestattung bestimmt (z.B. Abdeckung des Grabaushubes mit Grasmatten).

Pro Grabausschmückung fällt ein zeitlicher Aufwand von 0,5 Std. an.

		Gebührensatz 2015 Grabausschmückung		Gebühren- satz 2014
		Kosten- deckend	Über-schuss	
Kosten lt. Kostenst. „Dekorationen“	2.129	28,58	31,96	36,00
Prognose Anzahl Dekorationen 2015:	65			
Berücksichtigung Überschuss:	-52			

Der Gebührensatz für die Grabausschmückung beträgt:	32,00 €
---	----------------

F. Kostenstelle Grünflächen

Der Endbetrag dieser Kostenstelle ist nicht in Gänze über Gebühreneinnahmen zu finanzieren.

Er repräsentiert den sogenannten „grünpolitischen Wert“, der die Vorteile der Friedhöfe für die Allgemeinheit – also nicht nur für die Friedhofsnutzer – widerspiegelt, und ist über eine Erstattung des allgemeinen Haushaltes zu finanzieren (Erstattung von Produkt 13.01.02 - Unterhaltung und Pflege öffentlicher Anlagen).

Folgende Vorteile für die Allgemeinheit sind zu beachten:

- Erholungsfunktion
- ökologische Funktionen (Klimaschutz, Immissionsschutz, Erhaltung Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen)
- raumordnerische Funktion (Auflockerung der Bebauung)

Die Berücksichtigung dieser Vorteile durch die Festlegung eines Prozentsatzes lässt einen großen Spielraum zu. So schwankt dieser Wert innerhalb der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises erheblich.

Die Wahl eines hohen Prozentsatzes führt – auf Kosten des allgemeinen Haushaltes – zu einer Entlastung der Gebührenzahler. Da die Stadt Rheinbach als Kommune im „Nothaushaltsrecht“ jede mögliche Entlastung des allgemeinen Haushaltes realisieren muss, darf die Erstattung des „grünpolitischen Wertes“ nicht unsachgemäß hoch ausfallen.

Sicherlich ist dem grünpolitischen Wert in Ballungsgebieten eine größere Bedeutung beizumessen als in Kommunen des ländlichen Raumes. Deshalb wäre der Ansatz einer 20%igen Erstattung der Gesamtkosten (=89.566 €) als Ausgleich des „grünpolitischen Wertes“ für Rheinbacher Verhältnisse zu hoch gegriffen.

Also wird die 20%ige Erstattung nicht an den Gesamtkosten bemessen, sondern grundsätzlich nur auf die Kosten der Grünflächenpflege bezogen. Zusätzlich erfolgt eine gesondert ermittelte Teilerstattung für die Pflege von nicht genutzten Friedhofsflächen, Ehrengräber etc. Als Gesamtbetrag ergibt sich eine Erstattung i.H.v. 30.775 €.

2. Satzung

zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Juni 2003, der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am2014 folgende 2. Änderungssatzung zum Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Die Abschnitte A bis F erhalten folgende Neufassung:

A Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1. Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	2.086,00 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)	
2. Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	1.025,00 €
(Nutzungszeit 25 Jahre)	
3. Urnengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	
3.1 in Mauernische	2.401,00 €
3.2 in Grabbeet	1.246,00 €
4. Wiedererwerb des Nutzungsrechte 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu 1. bis 3. pro Jahre des Wiedererwerbs	

B Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

1. Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.705,00 €
(Nutzungsrecht 30 Jahre)	
2. Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	821,00 €
(Nutzungsrecht 25 Jahre)	
3. Rasengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.732,00 €
(Nutzungsrecht 30 Jahre)	
4. Rasengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	831,00 €
(Nutzungsrecht 25 Jahre)	
5. Urnengrabstätte	1.084,00 €
(Nutzungsrecht 30 Jahre)	
6. Rasenurnengrabstätte	1.106,00 €
(Nutzungsrecht 30 Jahre)	

C Erwerb eines Nutzungsrechtes an Sondergrabstätten

1. Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	299,00 €
(Nutzungsrecht 10 Jahre)	
2. Aschestreufeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)	943,00 €

D Grabbereitung (anlässlich einer Bestattung)

1. Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	998,00 €
2. Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	484,00 €
3. Wahlurnengrab in der Mauernische	153,00 €
4. Wahlurnengrab im Grabbeet	304,00 €
5. Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	825,00 €
6. Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	405,00 €
7. Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	825,00 €
8. Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	405,00 €
9. Reihenurnengrab	304,00 €
10. Reihenrasenurnengrab	304,00 €
11. Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	139,00 €
12. Aschestreufeld	139,00 €
13. Grabausschmückung (Dekoration)	32,00 €

E Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabungen aus	
1.1 einem Wahlsarggrab für Verstorbene über 5 Jahre	1.343,00 €
1.2 einem Wahlsarggrab für Verstorbene unter 5 Jahre	723,00 €
1.3 einer Urnengrabstätte (Urnenmauer)	86,00 €
1.4 einer Urnengrabstätte (Urnenbeet und Reihenurnengrab).	172,00 €
1.5 einer Urnengrabstätte (Reihenrasenurnengrab)	172,00 €
1.6 einem Reihensarggrab für Verstorbene über 5 Jahre	1.137,00 €
1.7 einem Reihensarggrab für Verstorbene unter 5 Jahre	517,00 €
1.8 einem Reihenrasensarggrab für Verstorbene über 5 Jahre	1.033,00 €
1.9 einem Reihenrasensarggrab für Verstorbene unter 5 Jahre.	517,00 €
1.10 einer Sondergrabstätte (Totgeburten/Sternenkinder)	207,00 €
1.11 Bei Ausgrabungen aus einem Tiefgrab erhöht sich die Gebühr unter 1.1 und 1.2 um jeweils	310,00 €
2. Umbettungen	
Die Kosten einer Umbettung setzen sich aus dem jeweiligen Tarif der Ausgrabung und der Grabbereitung des entsprechenden Grabtyps zusammen. Eine Umbettung in ein anderes Tiefgrab ist lt. § 13 Ziffer 5 Friedhofsatzung nicht zulässig.	

F Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

1. Leichenhalle je angefangener Tag	23,00 €
2. Trauerhalle je Trauerfeier	68,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.